

Punktation

1. Logistik Sonderbestimmungen

werden abgeschlossen, wie zuletzt von Thallauer an Wildsperger übermittelt.

2. Übergangsbestimmungen

In den KV wird ein allgemeiner Paragraph zu Übergangsbestimmungen eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die im Kollektivvertrag enthaltenen Übergangsbestimmungen gelten ausschließlich für Dienstnehmer, die vom Dienstgeber bereits vor dem Inkrafttreten der Übergangsbestimmung und seither ohne Unterbrechung im Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages bzw. eines der beiden in diesem Kollektivvertrag vereinten Kollektivverträge für kfm. Angestellte bei Tageszeitungen bzw. für kfm. Angestellte bei österreichischen Wochenzeitungen beschäftigt wurden.“

Festgehalten wird, dass diese Regelung auch der Klarstellung des von den Parteien bei Abschluss des am 1.1.2012 in Kraft getretenen Kollektivvertrags normativ Gewollten dient.

3. Sonderregelungen für Wiedereingegliederte

3.1 Definition Wiedereingegliederte Dienstnehmer

Wiedereingegliederte Dienstnehmer sind Angestellte, auf welche dieser Kollektivvertrag nach dem 1.1.2012 zur Anwendung gelangt soweit diese in der Vergangenheit schon einmal diesem Kollektivvertrag angehört und deren unmittelbar nachfolgendes, einem anderen Kollektivvertrag unterworfenen Beschäftigungsverhältnis durchgehend bis zum nach dem 1.1.2012 gelegenen Zeitpunkt der neuerlichen Angehörigkeit zu diesem Kollektivvertrag andauerte.

3.2 Abfertigung

Abweichend von Punkt 2 gilt die kollektivvertragliche Übergangsbestimmung zur Abfertigung für Wiedereingegliederte. Das heißt: Diese haben Anspruch auf die erhöhte Abfertigung Alt gem. KV (für Eingegliederte, die nicht „wiedereingegliedert“ im obigen Sinne sind, gilt im Falle eines vor dem 1.1.2003 begründeten durchgehenden DVs die Abfertigung Alt nach Angestelltengesetz).

4. Sonderregelung ÜZ1:

4.1 Es wird zum 1.5.2015 festgestellt, wer

- (a) davor (seit 1.1.2012) durch Eingliederung in den KV gekommen ist und
- (b) eine ÜZ 1 bekommen hat und
- (c) gleichzeitig im alten KV in der zum Übertrittstichtag anwendbaren VG (bzw. Tätigkeitsgruppe etc.) noch eine Vorrückung gehabt hätte.

4.2 Für Dienstnehmer, auf die alle drei Punkte zutreffen, wird festgestellt, welcher Gehaltszuwachs im Herkunfts-KV in der zum Übertrittstichtag anwendbaren VG noch möglich wäre (Wertfeststellung anhand der zum 1.5.2015 gültigen Tabelle des Herkunfts-KVs). Der errechnete Betrag ist der „Dynamikwert“.

4.3 Sodann wird festgestellt, wer im Zeitraum von der Wiedereingliederung bis zum 1.5.2015 schon ein ganzes QQ gehabt hat (Gruppe 1) und wer in diesem Zeitraum noch kein ganzes QQ gehabt hat (Gruppe 2). Dann wird wie folgt vorgegangen:

Gruppe 1: Hier wird einmalig die ÜZ1 um den Wert der anlässlich des QQ-Anfalls erfolgten Aufsaugung der ÜZ1 wieder aufgefüllt, jedoch maximal um den Dynamikwert.

Gruppe 2: Hier darf beim nächsten QQ nur das vom ÜZ1 aufgesaugt werden, was den Dynamikwert überschreitet.

4.4 Alle weiteren Quinquennien können weiterhin gegen die ÜZ1 gegengerechnet werden.

4.5 Andere kollektivvertragliche Regelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.

Handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.

Handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.

Zusatzvereinbarung

zum Kollektivvertrag für die kaufmännischen (nichtjournalistischen) Angestellten der Tages- und Wochenzeitungen:

Sonderbestimmungen für den Bereich Transport/Logistik

(gültig für alle in diesem Bereich neu begründeten Dienstverhältnisse ab 1.5.2015)

Sonderbestimmung Transport/Logistik zu § 2 des Kollektivvertrags: Allgemeines / Geltungsbereich

1. Im Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen für den Bereich Transport/Logistik (nachfolgend: „Sonderbestimmungen Transport/Logistik“) bezeichnet „Kollektivvertrag“ den Kollektivvertrag für die kaufmännischen (nichtjournalistischen) Angestellten der Tages- und Wochenzeitungen.
2. Die Sonderbestimmungen Transport/Logistik gelten für alle dem Geltungsbereich des Kollektivvertrags unterliegenden Dienstnehmer, welche gänzlich oder überwiegend im Bereich Transport/Logistik beschäftigt sind.
3. Der Bereich Transport/Logistik umfasst die Angestellten in der Außendienstorganisation im Bereich Einzelhandel, Hauszustellung, SB (Selbstbedienungstaschen) und Kolportage, einschließlich der Linienvorgesetzten der Außendienstmitarbeiter. Nicht erfasst sind Dienstnehmer gem. Pkt. 2., deren Tätigkeit keinen unmittelbaren Bezug zur Außendienstorganisation aufweist (Administration wie z.B. Verwaltung und Verrechnung).
4. Soweit zu Bestimmungen des Kollektivvertrags keine Sonderbestimmung Transport/Logistik Abweichendes vorsieht, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Kollektivvertrags. Die zum Stichtag des Inkrafttretens der Sonderbestimmungen bestehenden Übergangsbestimmungen und Regelungen für (wieder)eingegliederte Dienstnehmer sind auf die den Sonderbestimmungen unterliegenden Dienstnehmer nicht anwendbar.
5. Wo immer eine Regelung des Kollektivvertrags für die Berechnung von Stundenlöhnen den Divisor 1/160 vorsieht, tritt für Dienstnehmer, die den Sonderbestimmungen unterliegen, an dessen Stelle der Divisor 1/165 (bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden)

Sonderbestimmung Transport/Logistik zu § 7 des Kollektivvertrags: Kostenentschädigungen

§ 7 des Kollektivvertrags ist nicht anwendbar. Stattdessen gilt folgendes:

Für die Inanspruchnahme eigener Kraftfahrzeuge werden 2/3 der Kilometersätze der Reisegebührenvorschrift der vergleichbaren Bundesbediensteten vergütet, vorausgesetzt, dass die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges mit dem Dienstgeber fallweise oder für ständig vereinbart ist. Dienstwagen müssen insassenunfallversichert sein.

Sonderbestimmung Transport/Logistik zu § 8 des Kollektivvertrags: Arbeitszeit im Bereich Transport/Logistik

§ 8 des Kollektivvertrags ist nicht anwendbar. Stattdessen gilt folgendes:

1. Die normale Arbeitszeit ohne Pausen beträgt wöchentlich 38 Stunden.
2. Die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Arbeitswoche unterliegt den arbeitszeitrechtlichen Gesetzesvorgaben (AZG, ARG, ARG-VO), die Einschränkungen in § 8 Kollektivvertrags gelten nicht. Arbeit an Sonntagen ist zulässig, soweit nach dem ARG oder der ARG-VO zulässige Sonntagsarbeit verrichtet wird.
3. Die Arbeitszeit ist auf max. 6 Tage pro Woche zu verteilen, wobei Sonn- und Feiertage tunlichst arbeitsfrei sind, sofern nicht die Tätigkeit (z.B. Sontags-SB) anderes erfordert.
4. Wird am 24. und am 31. Dezember nach 12.00 Uhr gearbeitet, so gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 50% zum Normalstundensatz.

Sonderbestimmung Transport/Logistik zu § 10 des Kollektivvertrags Weihnachtsremuneration

§ 10 des Kollektivvertrags ist mit folgender Abweichung anwendbar:

Der Anspruch auf die volle Weihnachtsremuneration gebührt für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses nach mehr als 10jähriger Beschäftigung im Unternehmen bei gerechtfertigtem vorzeitigem Austritt des Dienstnehmers, ungerechtfertigter Entlassung sowie bei Lösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung durch den Dienstgeber, ausgenommen der Fall des Übertrittes in den Ruhestand.

Sonderbestimmung Transport/Logistik zu § 11 Pkt. 1 des Kollektivvertrags Urlaub

§ 11 Pkt. 1 des Kollektivvertrags ist nicht anwendbar. Stattdessen gilt folgendes:

Der jährliche Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dienstnehmer, bei denen drei oder mehr Stunden der täglichen Normalarbeitszeit in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen, gebührt über den gesetzlichen jährliche Urlaubsanspruch hinaus zusätzlicher Urlaub im Ausmaß weiterer 4 Werkstage (wertneutrale Umrechnung auf Arbeitstage ist zulässig)¹.

Liegt die den Urlaubsanspruch erhöhende Verteilung der Arbeitszeit nur während eines Teils des Urlaubsjahres vor, so gebührt der zusätzliche Urlaub im anteiligen Ausmaß, wobei auf ganze Urlaubstage aufzurunden ist. Einzelvertraglich oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung gewährte, über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinausgehende Urlaubsansprüche sind auf den nach dieser Bestimmung erhöhten Urlaubsanspruch anrechenbar.

**Sonderbestimmung Transport/Logistik zu § 11 Pkt. 2 des Kollektivvertrags
Urlaubszuschuss**

§ 11. Pkt. 2 des Kollektivvertrags ist mit folgender Abweichung anwendbar:

Der Anspruch auf den vollen Urlaubszuschuss gebührt für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses nach mehr als 10jähriger Beschäftigung im Unternehmen bei gerechtfertigtem vorzeitigem Austritt des Dienstnehmers, ungerechtfertigter Entlassung sowie bei Lösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung durch den Dienstgeber, ausgenommen der Fall des Übertrittes in den Ruhestand.

**Sonderbestimmung Transport/Logistik zu § 12 des Kollektivvertrags
Krankheit**

§ 12.2 des Kollektivvertrags ist nicht anwendbar. Stattdessen gilt folgendes:

Wegen einer Dienstverhinderung iS § 8 Abs. 1 AngG darf der Angestellte erst gekündigt werden, wenn die Verhinderung folgende Zeiträume übersteigt:

im 6. bis 10. Dienstjahr 5 Monate;

im 11. bis 15. Dienstjahr 10 Monate;

nach dem 15. Dienstjahr 15 Monate.

¹⁾ Ausgegangen wird, wie im Urlaubsgesetz, von einer Arbeitswoche mit sechs Werktagen. Wertneutrale Umrechnung heißt: Bei Arbeitnehmern mit einer Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Woche auf weniger 6 Werktagen ändert sich im gleichen Verhältnis auch die Anzahl der gebührenden zusätzlichen Urlaubstage. Beispiel: 6-Tagewoche => 4 zusätzliche Urlaubstage; 3-Tagewoche => 2 zusätzliche Urlaubstage.

VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN

Mag. Thomas KRALINGER
Präsident

Mag. Gerald GRÜNBERGER
Geschäftsführer

Mag. Wolfgang BERGMANN
Vorsitzender KV-Board

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten Druck, Journalismus, Papier

Wolfgang KATZIAN
Vorsitzender

Karl PROYER
Stv. Bundesgeschäftsführer

WIRTSCHAFTSBEREICH KOMMUNIKATION

Alois FREITAG
stv. Bundesausschuss-Vorsitzender

Christian SCHUSTER
Wirtschaftsbereichssekretär

Wien, am [*]. [*] 2015